

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Abrechnung

1.1. Abrechnungsverfahren bei Ausspeisestellen mit registrierender Lastgangmessung

Die Entgelte werden je Ausspeisestelle dem Transportkunden monatlich vorläufig und auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes endgültig in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle des unterjährigen Wechsels des Transportkunden mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres oder mit Abmeldung der Ausspeisestelle.

Bei einem unterjährigen Wechsel des Transportkunden werden für die Berechnung des Arbeitsentgelts die Zonen und Sockelbeträge linear tagesscharf angepasst. Für die Berechnung des Leistungsentgeltes wird die höchste in den letzten 12 Monaten vor dem Wechsel erreichte Maximalleistung angewandt. Dabei wird das Entgelt (Leistungspreis und Sockelbeträge) entsprechend auf den Zeitpunkt der Unterjährigkeit linear tagesscharf angepasst. Eine Anpassung der Zonengrenzen erfolgt nicht.

Der Teilrechnungsbetrag des jeweiligen Abrechnungsmonats berücksichtigt die in den abgelaufenen Monaten des Abrechnungszeitraumes ermittelten Arbeitswerte (kumuliert), die Maximalleistung der letzten 12 Monate, die bei veränderter Zoneneinstufung jeweils aktualisierten Arbeits- und Leistungspreise sowie die bisherigen Teilrechnungen des Abrechnungszeitraumes (gleitende Nachverrechnung).

Sofern der Transportkunde den Ausspeisepunkt in dem gesamten Abrechnungszeitraum beliefert hat, stellt die Teilrechnung für den letzten Monat des Abrechnungszeitraumes gleichzeitig die Schlussrechnung für den Abrechnungszeitraum dar.

Bei Vertragsbeginn oder Vertragsablauf innerhalb des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Schlussrechnung nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes unter Verwendung der Arbeitswerte innerhalb der Vertragslaufzeit sowie der Maximalleistung des gesamten Abrechnungszeitraumes.

1.2. Abrechnungsverfahren bei Ausspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung:

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685.

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber vorgegebene Abschläge. Diese erhebt der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich. Die Abrechnung erfolgt nach einem Staffelpreissystem. Es wird die Staffel angewendet, die im Abrechnungszeitraum erreicht wird.

2. Vollmacht Geschäftsdatenanfrage

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer/-nehmer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.

3. Rechtsnachfolge

Ergänzend zu der Regelung in § 16 Ziffer 1. des Lieferantenrahmenvertrages bedarf es einer Zustimmung nicht, soweit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz übertragen werden.